

Az.: 170-21/2022-13 SG 42 Rü

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Biogasanlage: Mathias Naser, Grimmschwinden 38, 91625 Schnelldorf;

Standort: Flur Nr. 1457, Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gemäß des nachfolgend im Text genannten Antragsgegenstandes

Die Biogasanlage Mathias Naser hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden o.g. Anlage beantragt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung:
 - mobiler Separator

- Erhöhung:
 - Inputmenge (12.572 t/a)
 - Biogasproduktion (2.298.154 Nm³/a)

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 -Immissions- und Naturschutzrecht-, zugänglich.

Ansbach, 20.04.2023
Landratsamt Ansbach
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l